

Az.: 1 A 550/12
5 K 1321/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Ausbildungsförderung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 23. Januar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juli 2012 - 5 K 1321/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hat der Kläger nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 4 Der Vortrag des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass dem Darlehensvertrag zwischen dem Kläger und seiner Großmutter

„ohne das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte keine hinreichende Bedeutung zukommen“ könne und die Anforderungen an die materielle Darlegungslast des Klägers „ganz klar überspannt“ werde, ist bereits deshalb nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils darzulegen, weil es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung mangelt. Das Verwaltungsgericht ist in Bezug auf die vorliegend vom Kläger geltend gemachte Berücksichtigung eines Darlehensvertrages unter Verwandten davon ausgegangen, dass im Rahmen einer umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls und auch unter Rückgriff auf die objektiven Merkmale eines Fremdvergleichs zu prüfen ist, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist und eine entsprechende Schuld i. S. d. § 28 Abs. 3 Satz 1 BAFöG bestand, wobei die für und gegen einen wirksamen Vertragsabschluss sprechenden Indizien zu gewichten und zu würdigen sind (UA S. 11). Der Senat teilt diese Auffassung, die der - im angefochtenen Urteil auch zitierten - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt, wonach an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit von Darlehensverträgen strenge Anforderungen zu stellen sind (BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 30.07 -, Rn. 24). Zu der auf dieser zutreffenden rechtlichen Grundlage von dem Verwaltungsgericht vorgenommenen ausführlichen Würdigung der relevanten Umstände hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Darlehensvertrags mit seiner Großmutter (UA S. 12 ff.) verhält sich der Zulassungsantrag nicht.

- 5 Soweit der Kläger in seinem Zulassungsantrag behauptet, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass es für sämtliche Ausgaben der vom Kläger unternommenen Urlaubsreisen nach Afrika und nach Polen Belege geben müsse, ist dies unzutreffend. Das angefochtene Urteil führt aus, dass der Kläger trotz mehrfacher Aufforderung des Beklagten und des Gerichts überhaupt keine Belege über die entstandenen Kosten vorgelegt und damit die konkrete Höhe des von ihm behaupteten Vermögensverbrauchs nicht substantiiert dargelegt habe (UA S. 15). Dass diese Feststellung des Verwaltungsgerichts nicht zutrifft, wird im Zulassungsantrag noch nicht einmal behauptet. Entgegen der dort vertretenen Ansicht ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Vorlage der Belege als von der Darlegungslast des Klägers umfasst angesehen hat, da es ersichtlich nicht darauf ankommt, ob der Kläger gegen seinen Bruder, der die Reise nach Afrika vorfinanziert haben soll, eine rechtliche Handhabe hatte, Nachweise für die Ausgaben anzufordern. Das Verwaltungsgericht hat dem

Kläger darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben, zu der von ihm behaupteten Rückzahlung an den Bruder Angaben zu machen, und diese im Urteil als unsubstantiiert gewürdigt. Die Rüge des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe in Ansehung des Umstands, dass es von einer tatsächlichen Durchführung der Urlaubsreisen ausgegangen sei, zumindest eine Schätzung zugunsten des Klägers vornehmen müssen, übersieht, dass das Verwaltungsgericht noch nicht einmal davon überzeugt war, dass der Kläger die von ihm behaupteten Kosten der Reise selbst getragen hatte (UA S. 16 f.), so dass es auf die Höhe der geltend gemachten Ausgaben im Ergebnis nicht mehr ankam. Entgegen der Ansicht des Klägers musste das Verwaltungsgericht auch nicht aufklären, wer die Kosten der Reisen getragen hat, sondern oblag es dem Kläger darzulegen, dass sich sein Vermögen durch entsprechende Ausgaben vermindert hatte.

- 6 Der Vortrag des Zulassungsantrags, die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger sich nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, weil er entgegen der Hinweise in Zeile 90 der Anlage zum BAföG-Antrag die Umbuchung der streitgegenständlichen Beträge verschwiegen hätte und daher grob fahrlässig in wesentlichen Beziehungen „falsche oder unrichtige“ (gemeint ist: unrichtige oder unvollständige) Angaben gemacht hätte, sei „nur schwer nachvollziehbar“, weil der Kläger zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Vermögenswerte übertragen habe, die er nach dem Hinweis hätte angeben müssen, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ebenfalls nicht zu begründen. Der Kläger übersieht, dass das angefochtene Urteil für die geltend gemachten Vermögensminderungen (Verbindlichkeiten aus Darlehensvertrag mit der Großmutter und Aufwendungen für zwei Urlaube) ein rechtsmissbräuchliches Verhalten ausdrücklich bejaht hat (UA S. 9), und Zeile 90 des BAföG-Antrags den Hinweis enthält, dass Vermögenswerte, die rechtsmissbräuchlich übertragen wurden, dem Vermögen zuzurechnen sind. Mit dem Vortrag, keine rechtsmissbräuchlichen Übertragungen vorgenommen zu haben, setzt der Kläger sich nicht mit dem angefochtenen Urteil auseinander, weil er die Rechtsfrage, ob im Hinblick auf den Hinweis in Zeile 90 des BAföG-Antrags von einem grob fahrlässigen Unterlassen der Angaben zu den Vermögensübertragungen ab dem 1. April 2006 bis zur (ersten) Antragstellung am 22. August 2006 zu sehen ist, nicht auf der Grundlage des angefochtenen Urteils beantwortet. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14. März 2013 - 5 C 10.12 -, juris Rn. 25) geklärt, dass ein Auszubildender gehalten

sein kann, größere Vermögensverfügungen anzugeben, „ohne dass danach konkret gefragt worden ist“ (BVerwG a. a. O.).

- 7 Mit dem Vortrag, die zeitliche Nähe der vom Verwaltungsgericht als missbräuchlich bewerteten Vermögensübertragungen sei jedenfalls im Hinblick auf den zweiten Bewilligungszeitraum nicht mehr gegeben, verkennt der Kläger, dass ihm Vermögen solange zugerechnet wird, bis dessen - nicht rechtsmissbräuchlich erfolgter - Verbrauch nachweisbar ist. Da Letzteres dem Kläger obliegt, ist nicht ersichtlich, warum eine als rechtsmissbräuchlich bewertete Vermögensübertragung nur in Bezug auf einen Bewilligungszeitraum Berücksichtigung finden sollte.
- 8 Das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) hat der Kläger ebenfalls nicht dargelegt.
- 9 Entgegen der im Zulassungsantrag vertretenen Auffassung vermag der Senat keine besondere Schwierigkeit im Hinblick auf die „konkrete Reichweite der materiellen Darlegungslast“ zu erkennen. Diese ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls, den der Zulassungsantrag auch hier nicht auf der Grundlage des angefochtenen Urteils darstellt. Die behaupteten tatsächlichen Schwierigkeiten liegen ebenfalls nicht vor. Der Umstand, dass der Kläger Schwierigkeiten hat, seinen Sachvortrag zu belegen, macht die Rechtssache nicht zu einer tatsächlich schwierigen.
- 10 Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 11 Das Verwaltungsgericht war nicht verpflichtet, den Kläger darauf hinzuweisen, dass es seine Rechtsauffassung zur „Beweislastverteilung“ nicht teilte. Die [Hinweispflicht des Gerichts](#) nach [§ 86 Abs. 3 VwGO](#) konkretisiert den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen (BVerwG, Beschl. v. 18. Juni 2012 - 5 B 5.12 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Das Tatsachengericht ist dabei nicht verpflichtet, die Beteiligten schon in der mündlichen Verhandlung auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffes hinzuweisen und offenzulegen, wie es seine Ent-

scheidung im Einzelnen zu begründen beabsichtigt. Denn die tatsächliche und rechtliche Würdigung ergibt sich regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung (BVerwG, Beschl. v. 27. November 2008 - [5 B 54.08](#) -, juris Rn. 8 m. w. N.). Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch dann, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt oder auf eine bestimmte Bewertung des Sachverhalts abstellen will, mit dem bzw. mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht ([BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992 - 1 BvR 986/91](#) -, juris Rn. 36). Das war hier nicht der Fall. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers musste in Erwägung ziehen, dass das Verwaltungsgericht das Fehlen der angeforderten Belege der Sphäre des Klägers zuordnen und - wie im Übrigen auch das Bundessozialgericht in dem vom Kläger zitierten Urteil (BSG, Urt. v. 24. Mai 2006 - B 11a AL 7/05 R -, juris [Leitsatz 2, 2. Halbsatz]) - zu Lasten des Klägers berücksichtigen würde.

- 12 Die Rüge des Zulassungsantrags, das Verwaltungsgericht habe nicht darauf hingewiesen, dass es seiner Entscheidung die Tatsache zugrunde legen werde, dass der Bruder des Klägers keine Quittungen oder Belege über die während der Afrikareise getätigten Ausgaben beigebracht habe, geht an der Darlegung der Voraussetzungen eines Berufungszulassungsgrundes aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO schon deshalb vorbei, weil das Urteil sich nicht in der im Zulassungsantrag beschriebenen Weise auf das völlige Fehlen von Belegen stützt. Das Verwaltungsgericht hat nicht vom Bruder des Klägers die Vorlage von Quittungen und Belegen, sondern vom Kläger Nachweise für die geltend gemachte Vermögensverminderung erwartet.
- 13 In der unterbliebenen Vernehmung der vom Kläger als Zeugin benannten Frau A..... ist kein Verfahrensfehler zu sehen. Denn der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2012 vor dem Verwaltungsgericht ist nicht zu entnehmen, dass der dort anwaltlich vertretene Kläger einen entsprechenden förmlichen Beweis Antrag gestellt hätte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, verletzt ein Gericht seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich dann nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter nicht ausdrücklich beantragt hat. Die Aufklärungsrüge dient nicht dazu, Versäumnisse eines anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten in der Tatsacheninstanz zu kompensieren und insbeson-

dere Beweisanträge zu ersetzen, die ein Beteiligter zumutbarerweise hätte stellen können, jedoch zu stellen unterlassen hat (BVerwG, Urt. v. 23. Mai 1986 - [8 C 10.84](#) - [BVerwGE 74, 222](#), 223 f.; BVerwG, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 4 B 23.12 -, juris Rn. 7; st. Rspr.). Die Tatsache, dass ein förmlicher Beweisantrag i. S. d. § 86 Abs. 2 VwGO in Bezug auf die Vernehmung von Frau Thor nicht gestellt wurde, wäre allerdings dann unerheblich, wenn sich dem Tatsachengericht auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag eine weitere Sachverhaltsermittlung hätte aufdrängen müssen. Das setzt aber den schlüssigen Vortrag voraus, dass das Gericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung Anlass zur weiteren Aufklärung hätte sehen müssen (BVerwG, Beschl. v. 1. Februar 2011 - [7 B 45.10](#) -, juris Rn. 13; st. Rspr.). Einen solchen Vortrag enthält der Zulassungsantrag nicht.

- 14 Soweit der Zulassungsantrag den zeitlichen Ablauf des Verfahrens rügt und vorträgt, dass das Verwaltungsgericht in seiner mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung verbundenen Aufforderung zur Darlegung der Geldflüsse eine mit zwei Wochen zu kurz bemessene Frist gesetzt und es darüber hinaus unterlassen habe darauf hinzuweisen, „dass die Belege für eine Erfüllung der Darlegungslast zwingend oder voraussichtlich erforderlich seien“, liegt offensichtlich kein Verfahrensfehler vor. Hinsichtlich der Stellungnahmefrist von zwei Wochen ergibt sich dies bereits daraus, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 1. Juni 2012 eine Fristverlängerung beantragt hatte, die ihm auch gewährt wurde, und mit Schriftsatz vom 8. Juni 2012 schließlich mitgeteilt hatte, dass der Kläger „momentan“ nicht in der Lage sei, den „angeregten, zusätzlichen Sachvortrag zu erbringen“ und dem Kläger über den bisherigen und unter Beweis gestellten Vortrag nicht mehr „zugemutet“ werden könne. Die Behauptung des Zulassungsantrags, der Kläger hätte möglicherweise noch zusätzliche Unterlagen beibringen können, „wäre eine den Umständen nach angemessene Fristsetzung erfolgt“, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Außerdem verschweigt der Kläger, dass das Verwaltungsgericht bereits mit gerichtlicher Verfügung vom 12. März 2010 - und damit mehr als zwei Jahre zuvor - eine ähnliche Aufforderung an ihn gerichtet hatte, die von seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 10. Mai 2010 beantwortet worden war. Das Verwaltungsgericht war auch nicht verpflichtet, den im Zulassungsantrag benannten Hinweis zu geben. Aus der Formulierung des Hinweises in der Ladung zur mündlichen Verhandlung lässt sich vielmehr ohne Weiteres ersehen, dass das Verwaltungsgericht eine substantiierte Darlegung unter Vorlage von Belegen

vom Kläger erwartete; ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass im Falle der Nichtvorlage dies zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden könnte, war dabei nicht erforderlich, zumal dieser anwaltlich vertreten war.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*